

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „KUNST UND NUTZEN – ATELIER e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Bremerhaven.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „KUNST UND NUTZEN – ATELIER e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Vereins ist
  - Künstler(innen)- Förderung  
indem Künstlern, die durch die Qualität ihrer Arbeit sich am Markt durchzusetzen versprechen, ein Atelier bereitgestellt wird, um eine Arbeitsgrundlage für sie zu schaffen.
  - Auseinandersetzung mit anspruchsvoller Kultur  
indem durch Veranstaltungen oder auf andere Art und Weise die kulturelle Aktivität Bremerhavens gesteigert wird.
3. Der Verein will die alleinige Verantwortung für Aktivitäten in diesem Bereich nicht der öffentlichen Hand zuschieben, sondern ist bereit, durch das selbstständige Organisieren von Veranstaltungen der Kulturszene in Bremerhaven seine eigenen Impulse zu geben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig:  
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss für die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kunstverein Bremerhaven e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne der Abgabenordnung bedienen.

### § 3 Vereinsämter, Leistung an Personen

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Wohnung schriftlich einzureichen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungsgründe werden nicht bekannt gegeben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Der Ausschluß erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist.
  - b) wenn das Vereinsmitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang möglich. Die Berufung muss schriftlich erfolgen.

### § 5 Beitrag

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
3. Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben (§ 4 Ziffer 5 a) werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem (der) Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der (die) Vorsitzende des Beirates (§ 10) gehört dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der (die) Vorsitzende – bei dessen (deren) Verhinderung der (die) stellvertretende Vorsitzende – sind geschäftsführender Vorstand. Er (Sie) vertritt (vertreten) den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist zuständig für
  - a) die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresberichts.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - d) Vorbereitung des Programms in Zusammenarbeit mit dem Beirat.
  - e) Beschlussfassung über grundsätzliche Erklärungen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Das geschieht durch schriftliche Einladungen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis erklärt oder, sofern auf diese Wirkung schriftlich hingewiesen wurde, dem übersandten Beschlussvorschlag nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen die/der kraft Amtes dem Vorstand angehörende/n Vorsitzende/n des Beirats).
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
  - c) Endgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - g) die Bedingungen der Preisverleihung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn der Beschlussvorschlag rechtzeitig – spätestens mit der Einladung – allen Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im Falle einer Wahl wird eine zweite Wahl durchgeführt, sodann entscheidet das Los. In anderen Fällen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als    aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von    aller dort erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 5 Mitglieder es verlangen.
8. Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand – speziell bei der Programmarbeit – beratend zu unterstützen. Er tritt vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt.
3. Die Mitglieder des Beirates wählen auf zwei Jahre eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Diese/r gehört kraft Amtes zugleich dem Vorstand des Vereins mit beratender Stimme an.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei einer Auflösung sind die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder eines sonstigen Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Kunstverein Bremerhaven e.V.

## § 12 Tag der Errichtung

Tag der Errichtung der Satzung ist der 27. Februar 1990